



2016.03159

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE PROJEKTE:

„A. HOCHWASSERSCHUTZ DORFBACH“

UND

„B. GEWÄSSERRAUM DORFBACH“

GEMEINDE BITSCH

A. HOCHWASSERSCHUTZ DORFBACH

A.1 Wasserbauliche Massnahmen

I. Eingesehen

- die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) durch die Gemeinde Bitsch im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2015 publizierte öffentliche Planaufgabe des Auflageprojektes „Hochwasserschutz Dorfbach“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch;
- die Art. 1, 5, 9, 13 und 25 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG), den Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sowie die Art. 22, 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);
- den Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie die Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG);
- den Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), die Art. 6 und 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), den Art. 7 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) sowie den Art. 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 2. Juli 1998 (VBBö);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Auflegedossier „Hochwasserschutz Dorfbach“ vom 1. Mai 2015 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie die Eingabe der Gemeinde Bitsch vom 24. August 2015 in welcher diese dargetan hat, dass das Dossier gesetzeskonform aufgelegt worden ist und keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;

- die Übermittlung der Pläne und Unterlagen durch die DSVF, Kreis 1 - Oberwallis am 27. August 2015 an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU);
- das vom instruierenden VRDVBU am 2. September 2015 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (23. September 2015),
 - Dienststelle für Umweltschutz (25. September 2015),
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (1. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (2. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (14. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (15. Oktober 2015);
- das Schreiben des VRDVBU vom 5. November 2015 an die Gemeinde Bitsch betreffend die Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL), das im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2015 publizierte Gesuch um Rodung von Wald und Entfernen von Ufervegetation sowie die Eingabe der Gemeinde Bitsch vom 16. Dezember 2015 in welcher die Gemeinde bestätigt hat, dass das Rodungsgesuch gesetzeskonform aufgelegt worden ist und keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- die beiden Schreiben des VRDVBU vom 5. Oktober 2015 und vom 14. Dezember 2015 an die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie;
- den Antrag auf Teilentscheid Rodung Wald und Entfernung von Ufervegetation des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 23. Februar 2016;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1 Die Analyse der Schutzdefizite im Rahmen des erarbeiteten Hochwasserschutzkonzeptes Bitsch Naters sowie die Gefahrenkarte Hochwasser der Gemeinde Bitsch haben aufgezeigt, dass es entlang des Dorfbaches von Bitsch an verschiedenen Stellen zu Überschwemmungen kommen kann. Nachdem im Zusammenhang mit einer Vorstudie ein Variantenstudium und ein Vorprojekt (Massnahmenplanung) erstellt worden sind, werden mit dem nun vorliegend zu beurteilenden Auflageprojekt geeignete Massnahmen zur Eliminierung der bestehenden Schutzdefizite im Detail vorgeschlagen.
- 1.2 Die Hauptelemente der im Projekt vorgesehenen baulichen Massnahmen zwischen dem Objektschutz Ebnetstrasse und der Hauptstrasse lassen sich wie folgt umschreiben:
 - Erhöhung der bestehenden Strassenmauer um ca. 0.25 m entlang dem rechten Strassenrand der Ebnetstrasse;
 - Verbreiterung des Gerinnes oberhalb des neuen Strassendurchlasses der NG 1004 Bitsch – Ebnet (jener Durchlass ist Bestandteil eines Strassenbauprojektes);
 - Ersatz des bestehenden Durchlasses Schulhausstrasse durch ein Rohr mit einem Durchmesser von 1.5 m;
 - Verbreiterung des Gerinnes zwischen dem neuen Durchlass der Schulhauskurve und dem Geschiebesammler;
 - Ersatz der bestehenden Fussgängerbrücke durch eine 2.8 m breite, hochwassersichere und befahrbare Betonbrücke;
 - Bau eines neuen Geschiebesammlers oberhalb der Hauptstrasse inkl. der erforderlichen Anschlussbauwerke.
- 1.3 Die Kosten für die im vorliegenden Projekt geplanten Massnahmen belaufen sich gemäss den Angaben im Technischen Bericht auf Fr. 892'000.--, was ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1.0

ergibt. Das Projekt, gegen welches keine Einsprachen eingereicht wurden, benötigt eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG sowie eine Bewilligung für die Rodung von Wald und das Entfernen von Ufervegetation, untersteht jedoch nicht der UVP-Pflicht. Es ist des Weiteren von einem im Oktober 2015 öffentlich aufgelegten Strassenbaudossier zu unterscheiden, welches auf der kantonalen Nebenstrasse im Gebirge NG 1004 Bitsch - Ebnet (im Hochwasserschutzdossier irrtümlich angegeben als „NG 162 Bitsch – Eische“) die Anpassung der Kurve Bitschschlüocht vorsieht. Im Zusammenhang mit diesem Strassenbauprojekt wird auch der dort sich befindliche Durchlass des Dorfbachs saniert. Jener Durchlass bildet somit nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes.

- 1.4 Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Schutzprojektes hat die Gemeinde Bitsch zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches öffentlich aufgelegt (gestützt auf Art. 13 Abs. 6 KWBG und das Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden). Für beide Dossiers (Hochwasserschutz und Gewässerraum) wurde das Vernehmlassungsverfahren koordiniert. Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums wird aus Gründen der Koordination ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert (siehe unten Buchstabe **B.**).

2. Verfahren

- 2.1 Der Wasserbau wird durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Wasserbaugesetz (KWBG) und die dazugehörige Verordnung (KWBV) geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b KWBG). Da das vorliegende Projekt den Hochwasserschutz in Bezug auf den Dorfbach auf Gebiet der Gemeinde Bitsch betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinde.
- 2.2 Der kantonale und kommunale Wasserbau ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 KWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 KWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 KWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Hochwasserschutzprojekt im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2015 und das Rodungsgesuch im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2015 ordentlich publiziert, wobei keine Einsprachen hinterlegt wurden.
- 2.3 Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt und entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojektes umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern (Art. 35 KWBG).

3. Koordination und Spezialbewilligungen

- 3.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projektes verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig

voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).

- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt (siehe die vorstehende Ziffer **2.3**), der Staatsrat. Der Staatsrat leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind demzufolge allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Entsprechend ist bei einem Wasserbauprojekt jeweils zu prüfen, ob für das Bauvorhaben die Erteilung von Ausnahme- oder Spezialbewilligungen erforderlich ist, was nachfolgend geschieht.
- 3.3** Die Umsetzung der mit dem vorliegenden Projekt geplanten Hochwasserschutzmassnahmen erfordert die temporäre Rodung von Laubwald (44 m²) sowie die temporäre (512 m²) und die definitive (206 m²) Entfernung von Ufervegetation entlang dem Dorfbach Bitsch. Die Rodung von Wald ist grundsätzlich verboten, doch kann sie ausnahmsweise bewilligt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn auch die weiteren Voraussetzungen gemäss der Waldgesetzgebung erfüllt sind (Art. 5 WaG). Gemäss Art. 21 NHG ist die Ufervegetation geschützt und darf ohne Bewilligung der kantonalen Behörde weder gerodet, noch zerstört werden. Die zuständige kantonale Behörde kann gestützt auf Art. 22 Abs. 2 NHG die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen. Das Gesuch um Bewilligung zur Rodung von Wald und Entfernen der Ufervegetation wurde zusammen mit den übrigen Projektunterlagen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Es wurde zuständigkeithalber von der Dienststelle für Wald und Landschaft behandelt. Aus Gründen des formellen und materiellen Koordinationsgebotes wird die entsprechende Spezialbewilligung in den vorliegenden Entscheid integriert (nachfolgend unter Buchstabe **A.2**). Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist jedoch selber für die Bekanntgabe des Rodungsentscheides an das BAFU, die interne und externe Verteilung sowie die Rechnungsstellung zuständig.
- 3.4** Der Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bestimmt, in welcher Art und Weise Ausnahmbewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Da die zu errichtenden Hochwasserschutzmassnahmen des vorliegenden Projektes sich teilweise ausserhalb der Bauzonen befinden, wird nachfolgend unter Ziffer **9**. diese Problematik behandelt.
- 3.5** Des Weiteren hat die Gemeinde Bitsch vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Hochwasserschutzprojektes Dorfbach das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 kWBG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der vorerwähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über den Gewässerraum des Dorfbaches in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Buchstabe **B.**).
- 3.6** Weitere Spezialbewilligungen sind vorliegend nicht notwendig. Dies geht sowohl aus den Unterlagen des Auflagedossiers, als auch aus den Vormeinungen der kantonalen Fachstellen hervor.

4. Die Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau

Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) ist die Fachstelle des Kantons für Wasserbauprojekte und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Da der Kanton Wallis gestützt auf das Gesetz über den Wasserbau (kWBG) namhafte Subventionsbeiträge für Wasserbauprojekte spricht, nimmt jene Dienststelle zudem eine technische Überprüfung der eingereichten Projekte vor. So hat denn auch der Kreis 1 – Oberwallis der DSVF das vorliegend zu beurteilende Projekt eingehend geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass die Gemeinde, bzw. das leitende Ingenieurbüro mit der DSVF zusammengearbeitet hat. Zudem hat die titelerwähnte Dienststelle in ihrer Stellungnahme auch das im Aufgedossier erwähnte Strassenbauprojekt erwähnt (Anpassung der Kurve Bitschschlüoch und Sanierung des Durchlasses des Dorfbachs auf der NG 1004 Bitsch - Ebnet). Insgesamt betrachtet gab die DSVF schliesslich eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt ab, wenn auch unter Vorbehalt von verschiedenen Auflagen und Bedingungen, welche allesamt als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden.

5. Die Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz

- 5.1 Die kantonale Umweltschutzfachstelle hat in ihrer Eingabe zunächst ausgeführt, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft worden sei, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Abfallbewirtschaftung (TVA) sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.
- 5.2 In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Fachstelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:
- a) Gewässerschutz: Gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche und basierend auf den in der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) verfügbaren Angaben, liege das Projekt teilweise in einem Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).
 - b) Boden: Eine zu schützende Humusschicht sei vorhanden.
 - c) Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.
- 5.3 Zu den Auswirkungen des Hochwasserschutzprojekts hielt die DUS fest, dass vom Projekt die folgenden Bereiche betroffen seien: Gewässerschutz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Arbeiten im Bachbett), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Lärmschutz (Baulärm), Abfallbewirtschaftung (Bau- und Abbruchabfälle, Aushubmaterial, organische Abfälle). Unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert werden, gab die Dienststelle für Umweltschutz eine positive Vormeinung ab.

6. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

- 6.1 In ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Schutzprojekt hat die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) darüber orientiert, dass sich die geplanten baulichen Massnahmen gemäss dem rechtsgültigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Bitsch vorwiegend in der Verkehrszone, in der Zone für Freiflächen, in der Landwirtschaftszone sowie zum Teil innerhalb des Waldareals befinden würden. Ferner würden sich der neue Geschiebesammler oberhalb der Kantonsstrasse, der untere Gerinneausbau sowie der Durchlass Schulhauskurve innerhalb einer archäologisch geschützten Zone befinden. Im Sinne von Art. 80 des kommunalen Bau- und Zonenreglements gelte es somit das Dossier der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zur Vormeinung zuzustellen, was denn auch geschehen ist (siehe unten Ziffer 8.3).

- 6.2 Weiter wies die DRE darauf hin, dass während der Bauphase der Hauptwanderweg Bitsch – Bahnhof – Wasen (Ersatz Fussgängerbrücke und Bau Geschiebesammler) teilweise unterbrochen werde. Zudem vertrat die titelerwähnte Fachstelle die Auffassung, dass es sich vorliegend um standortgebundene Anlagen handle, denen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sodass eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden könne (siehe nachfolgend Ziffer 9.). Bezüglich der erforderlichen forstlichen Bewilligung und der möglichen Auswirkungen auf archäologische Stätten verwies die Raumplanungsfachstelle des Kantons auf die Bemerkungen und Auflagen der dafür zuständigen Dienststellen (DWL und DHDA).
- 6.3 Aus raumplanerischer Sicht kam die DRE zum Schluss, dass sie zum Hochwasserschutzprojekt eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handle, welche für den Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes von Bitsch und der Kantonsstrasse erforderlich seien und die den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/3 „Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen“ und I.4/2 „Naturgefahren: Hochwasser“ entsprechen würden. Allfällige Auflagen der konsultierten Dienststellen, insbesondere diejenigen der Dienststelle für Wald und Landschaft (Rodungsbewilligung) bzw. der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (archäologisch geschützte Zone) seien bei der Weiterbearbeitung des Dossiers gebührend zu berücksichtigen. Dass dies geschehen ist, kann dem vorliegenden Entscheid entnommen werden. Die von der DRE formulierten Auflagen und Bedingungen betreffend die Wanderwege werden als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

7. Die Beurteilung der Dienststelle für Wald und Landschaft

- 7.1 Jene Dienststelle hat das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Wanderwege“ sowie „Naturgefahren“ geprüft und dabei zur letztgenannten Thematik keine Bemerkungen angebracht. Betreffend „Wanderwege“ hielt sie lediglich fest, dass entlang des Dorfbachs ein homologierter Hauptwanderweg verlaufe, sodass zum Projekt unter Vorbehalt von Auflagen und Bedingungen eine positive Vormeinung abgegeben werden könne.
- 7.2 In Bezug auf den „Wald“ führte die titelerwähnte Fachstelle des Kantons aus, dass das Vorhaben eine temporäre Rodung von Wald und das Entfernen von Ufervegetation benötige. Aus Sicht der Walderhaltung sei das Vorhaben standortgebunden und der Bedarf nachgewiesen. Die Unterlagen seien vollständig und die Ersatzmassnahmen seien aus Sicht der Walderhaltung sinnvoll und gleichwertig. Die DWL machte in ihrer Eingabe vom Oktober 2015 darauf aufmerksam, dass die Rodung von Wald und das Entfernen von Ufervegetation noch nicht öffentlich aufgelegt worden sei, was noch nachzuholen sei. Bei Fragen stehe der Ingenieur Walderhaltung zur Verfügung. Nachdem diese Vormeinung der DWL der Gemeinde übermittelt wurde, hat diese das Rodungsdossier öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt vom 13. November 2015 die entsprechende Publikation vornehmen lassen.

Im Übrigen kann der Stellungnahme der DWL vom 15. Oktober 2015 entnommen werden, dass die Sektion Walderhaltung dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der Teilentscheid für die Rodung von Wald und das Entfernen von Ufervegetation werde der Bewilligungsbehörde nach Erhalt der Vormeinungen aller involvierten Dienststellen zugestellt. Die dort formulierten Auflagen und Bedingungen seien in die Plangenehmigung zu integrieren. Dass dies vorliegend auch so geschehen ist, ergibt sich aus den unten stehenden Ausführungen (siehe unten Buchstabe A.2).

- 7.3 Betreffend die Aspekte „Natur und Landschaft“ legte die oberwähnte kantonale Dienststelle dar, dass die geplanten Massnahmen ausserhalb von Natur und Landschaftsschutzzonen zu liegen kommen, aber eine temporäre und definitive Rodung von Ufervegetation bedingen würden. Diese würden vollumfänglich im Projektperimeter ersetzt. Auch in Bezug auf die eingangs erwähnten Aspekte hat die DWL deshalb verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert.
- 7.4 Insgesamt betrachtet kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass auch die Dienststelle für Wald und Landschaft eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt abgegeben hat,

wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und ins Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert werden.

8. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 8.1 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie zu den beiden letztgenannten Bereichen keine Bemerkungen anzubringen habe. Betreffend „Fischerei/Fischfauna“ hat sie verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig erachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert werden. Insgesamt betrachtet hat damit auch die oberwähnte Dienststelle eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt abgegeben.
- 8.2 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat das vorliegende Projekt für jene Dienststelle geprüft. In seiner Stellungnahme hat das Amt zunächst dargetan, dass die Realisierung des Projektes unter anderem eine temporäre (556 m²) und eine definitive Entfernung von Ufervegetation (206 m²) vorsehe. Als Ersatzfläche für die Rodung und die Ufervegetation seien 688 m² vorgesehen, wovon sich 349 m² (Parzelle Nr. 328) in der Landwirtschaftszone 2. Priorität befinden würden. Aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen könne zum Vorhaben eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben werden. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.
- 8.3 Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie: Nach Erhalt der Vormeinung der Dienststelle für Raumentwicklung (siehe oben Ziffer 6.) wurden die Dossierunterlagen am 5. Oktober 2015 auch der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie mit der Bitte zugestellt, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Nach über zwei Monaten wurde die DHDA am 14. Dezember 2015 erneut angeschrieben. Jene Dienststelle hat in der Folge darauf verzichtet, eine Stellungnahme zum Projekt abzugeben.

9. Die Ausnahmewilligung gemäss Art. 24 RPG

- 9.1 Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und dass das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Weiter bestimmt das eidgenössische Raumplanungsgesetz, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen haben und dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden habe, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).
- 9.2 Aus den oben stehenden Ausführungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall der Staatsrat für die Genehmigung des Schutzprojektes zuständig ist, und dass er gemäss Art. 34 KWBG die verschiedenen anwendbaren Verfahren und die diesbezüglichen Entscheide materiell und formell zu koordinieren hat (siehe oben die Ziffern 2.3, 3.2 und 3.4).
- 9.3 Das Projekt „Hochwasserschutz Dorfbach“ sieht den Bau verschiedener Schutzmassnahmen vor, die sich teilweise ausserhalb der Bauzonen befinden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.
- 9.3.1 Der Standort der Eingriffe ergibt sich aus der Lage der zu schützenden Objekte, aus der Art der bestehenden Naturgefahren, aus dem Vorhandensein bereits bestehender Schutzbauten und aus der Kombination der geplanten Massnahmen. Im Technischen Bericht des Auflagedossiers werden die Schutzmassnahmen ausführlich präsentiert und deren Erforderlichkeit an jenen Standorten nachvollziehbar dargelegt. Es wird der Nachweis erbracht, dass die

Standortgebundenheit gegeben ist. Die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Raumplanung, die Dienststelle für Raumentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt explizit festgehalten, dass es sich hierbei um standortgebundene Anlagen handle, sodass ihrer Ansicht nach eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden könne. Auch die Dienststelle für Wald und Landschaft hat in ihrer Vormeinung erklärt, dass das Vorhaben standortgebunden sei. Die urteilende Behörde sieht keine Veranlassung, an diesen Einschätzungen der kantonalen Fachstellen zu zweifeln.

9.3.2 Die geplanten Arbeiten erfolgen in einem übergeordneten Interesse, da es sich um Massnahmen handelt, die für den Schutz des Menschen und seiner Umgebung unerlässlich sind. Es sind keine anderweitigen Interessen erkennbar, welche diesen Schutzinteressen vorgehen. Dies geht einerseits aus den Vormeinungen der konsultierten kantonalen Dienststellen hervor (siehe insbesondere die Stellungnahmen der Dienststelle für Raumentwicklung und der Dienststelle für Wald und Landschaft) und andererseits aus der unten dargelegten umfassenden Gesamtinteressenabwägung (siehe nachfolgend Buchstabe C.).

- 9.4** Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der gesamten relevanten Umstände und in Abwägung aller Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im vorliegenden Projekt geplanten wasserbaulichen Schutzmassnahmen erteilt werden kann.

A.2 Bewilligung Rodung Wald und Entfernung Ufervegetation

I. Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 1. Mai 2015 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (KVVNg);
3. Art. 18 und 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 16 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 23 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz;
4. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 13. November 2015, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
5. Die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 25. September 2015,
 - b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 2. Oktober 2015,
 - c. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 14. Oktober 2015;
6. Den Bericht der Gemeinde Bitsch vom 1. Mai 2015.

II. Erwägend

1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der vorgesehene Boden, welcher für die notwendigen Gerinneanpassungen (bauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz) benötigt wird, mit diversen Laubbölgern bestockt, welche die Kriterien gemäss den kantonalen Richtlinien zur Waldfeststellung erfüllen. Die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.

2. Gesuchstellerin ist die Gemeinde Bitsch. Neben der Gesuchstellerin hat auch der zweite Grundeigentümer (Herr Stephan Volken, Bitsch), dessen Parzelle von der temporären Rodung Laubwald und Entfernung der Ufervegetation betroffen ist, sein schriftliches Einverständnis zum Vorhaben abgegeben.
3. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Bewilligung für die temporäre Rodung von Laubwald (44 m²) sowie die temporäre (512 m²) und die definitive (206 m²) Entfernung von Ufervegetation ist das Departement. Für ein koordiniertes Verfahren gilt jedoch, dass wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst werden, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird. Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat die zuständige Behörde für das massgebliche Verfahren, welches in der Genehmigung der Wasserbaupläne gemäss dem kantonalem Wasserbaugesetz besteht.
Die beiden Gesuche wurden im Amtsblatt publiziert und zur öffentlichen Auflage gebracht. Gegen den Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten (Art. 10 KGWNg).
4. Die Gefahrenkarte Hochwasser sowie die Analyse der Schutzdefizite im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes zeigen, dass die Überschwemmungen des Dorfbaches im Dorf Bitsch an verschiedenen Stellen zu Schutzdefiziten führen. Die Kapazität der bestehenden Durchlässe ist schon bei häufigen Ereignissen HQ30 erschöpft. Zudem können das mitgeführte Geschiebe und Schwemmholz zu Auflandungen mit anschliessenden Ausuferungen führen. Künftig soll die Hochwassersicherheit für das angrenzende Siedlungsgebiet Bitsch durch die vorliegend geplanten bauliche Massnahmen am Dorfbach verbessert werden. Oberhalb der Kantonsstrasse soll ein Geschiebesammler gebaut werden. Zudem sind der Ausbau des Gerinnes und von Durchlässen sowie eine Objektschutzmassnahme (Erhöhung der bestehenden Strassenmauer) vorgesehen. Die bestehende Brücke wird durch eine neue Überquerung am selben Standort ersetzt. Die geplanten Bepflanzungen sind mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Durch die baulichen Arbeiten für die Gerinneanpassungen muss zwangsläufig Laubwald und Ufervegetation temporär gerodet werden. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.
5. Gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore sowie weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Art. 21 NHG). Als Ufervegetation gelten sämtliche natürlichen Pflanzengesellschaften, die in der Fluktuationszone des Wasserstandes vorkommen (BGE 110 Ib 117, Mosen).
6. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen, wenn das öffentliche Interesse es fordert (Art. 22 Abs. 2 NHG). Gemäss Art. 14 Abs. 6 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) dürfen Bewilligungen für technische Eingriffe, die schutzwürdige Biotope beeinträchtigen können, nur erteilt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.
7. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
 Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).
Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

8. Sämtliche konsultierte Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.
Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

B. GEWÄSSERRAUM DORFBACH

I. Eingesehen

- das Auflagedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Bitsch, enthaltend den Plan im Massstab 1:2'000 vom März 2015 sowie die dazugehörigen Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 25 vom 19. Juni 2015;
- das ebenfalls im vorerwähnten Amtsblatt durch die Gemeinde Bitsch veröffentlichte Auflagedossier „Hochwasserschutz Dorfbach“ vom 1. Mai 2015 inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die Eingabe der Gemeinde Bitsch vom 24. August 2015 aus der hervorgeht, dass das Auflagedossier „Gewässerraum Dorfbach“ ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und dass keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 2. September 2015 bei den interessierten kantonalen Dienststellen eröffnete Vernehmlassungsverfahren und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (23. September 2015),
 - Dienststelle für Umweltschutz (25. September 2015),
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (1. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (2. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (14. Oktober 2015),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (15. Oktober 2015);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Dorfbaches, ist demzufolge die Gemeinde Bitsch für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen gegen den aufgelegten Gewässerraum des Dorfbachs hinterlegt.
- 1.4 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Bitsch zu entscheiden.
- 1.5 Die Gemeinde Bitsch hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum Dorfbach“ im Amtsblatt das Wasserbauprojekt „Hochwasserschutz Dorfbach“ publiziert. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich den Dorfbach. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 kWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Daraus und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Buchstabe A.1, Ziffer 3.) ergibt sich, dass der Entscheid über den Gewässerraum des Dorfbaches in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Hochwasserschutz Dorfbach zu integrieren ist.

2. Die Beurteilung der kantonalen Behörden

- 2.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat sie eine vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum des Dorfbaches abgegeben.
- 2.2 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft. Aus ihrer Stellungnahme geht hervor, dass sie in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches keine Vorbehalte oder Bemerkungen hat.
- 2.3 Dienststelle für Umweltschutz: Jene kantonale Fachstelle hat betreffend das Auflagedossier „Gewässerraum Dorfbach“ in ihrer Stellungnahme präzisiert, dass die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen würden. Gemäss der Revision (Inkrafttreten am 1. Januar 2014) des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG) und des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) sei auf Seiten der Verwaltung die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau zuständig für die Festlegung der Gewässerräume. Insgesamt betrachtet stehen dem Projekt somit auch aus Sicht der DUS, welche hierzu keine Bedingungen formuliert hat, keine Hindernisse entgegen.

- 2.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Die Raumplanungsfachstelle hat in ihrer Eingabe vorgebracht, dass sie zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Dorfbaches eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden könne und die geplanten Schutzmassnahmen und die Topographie des Gewässers gebührend berücksichtigt würden.
- 2.5 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle den Gewässerraum des Dorfbaches überprüft und anschliessend eine positive Vormeinung abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt von Auflagen oder Bedingungen. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.
- 2.6 Dienststelle für Wald und Landschaft: Jene Dienststelle hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft. Aus der Eingabe der DWL geht hervor, dass jene kantonale Fachstelle keine Bemerkungen oder Einwände gegen den aufgelegten Gewässerraum des Dorfbaches hat und dem Gesuch der Gemeinde Bitsch somit ebenfalls positiv gegenübersteht.

3. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
- 3.2 Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinde werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 3.3 Die wesentlichen Merkmale des Projektes, welches eine Unterteilung des Projektperimeters in 19 Abschnitte vorsieht, werden im Technischen Bericht des Auflagedossiers wie folgt umschrieben:
- In den meisten Abschnitten bestimmt sich der minimale (theoretische) Gewässerraum (GWR) gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV und beträgt somit 11 m. Obwohl gemäss den Vorgaben in den Absätzen 3 und 4 des Art. 41a GSchV der theoretische GWR erweitert oder reduziert werden kann, um den effektiven GWR festzulegen, wird in den meisten Abschnitten darauf verzichtet, sodass der effektive GWR, welcher dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet wird, hier dem theoretischen GWR entspricht.
 - Im untersten Abschnitt im Einmündungsbereich in den Rotten DOR-01 entspricht der effektive GWR ebenfalls dem theoretischen GWR, beträgt hier jedoch gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV 12 m.
 - Im obersten Abschnitt DOR-19, welcher sich im Waldgebiet befindet, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. a GSchV auf die Festlegung des GWR verzichtet.
 - Dazwischen befinden sich einzelne Abschnitte zwar ebenfalls im Wald (so DOR-10 und DOR-16), doch wird hier der effektive GWR ebenfalls mit 11 m ausgeschieden, in Fortsetzung der angrenzenden Abschnitte, da die Strecken nur sehr kurz sind (50 m, bzw. 55 m).
 - Zu erwähnen sind die verschiedenen Durchlässe und eingedolten Abschnitte: auch hier wird der effektive GWR mit 11 m in Fortsetzung der angrenzenden Abschnitte festgelegt.
 - Eine Ausnahme bildet der Abschnitt DOR-03 beim Geschiebesammler: hier wird der effektive GWR auf den Geschiebesammler erweitert und beträgt somit 11 m - 23 m.
 - Schliesslich wird noch auf den Abschnitt DOR-18 hingewiesen, der sich in einem kantonalen Schutzgebiet befindet, sodass sich hier die Breite des festzulegenden Gewässerraums gestützt auf Art. 41a Abs. 1 Bst. a GSchV ergibt.
- 3.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der

übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

C. ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

1. Die Gemeinde Bitsch hat das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen, welches verschiedene bauliche Schutzmassnahmen entlang des Dorfbaches vorsieht (u.a. Bau eines neuen Geschiebesammlers, Verbreiterungen des Gerinnes, Ersatz bestehender Durchlässe und Brücken, Objektschutzmassnahmen, etc.). Für diese baulichen Massnahmen wurde im Auflagedossier ein Landerwerbsplan beigelegt. Gemäss Art. 26 BV ist das Eigentum gewährleistet. Eine Eigentumsbeschränkung ist mit dieser Verfassungsbestimmung nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1P.62/2007 vom 17. August 2007). Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Hochwasserschutzprojekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Schutzprojekt Dorfbach bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Murgängen und Hochwasser. Im speziellen sollen die Schutzdefizite für das Siedlungsgebiet in Bitsch und die Strassen verringert werden. Des Weiteren respektiert das Projekt die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 KWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Auflageprojekt ist denn auch keine einzige Einsprache eingereicht worden.
3. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 1P.543/2006 vom 30. November 2006). Aufgrund der gesamten Umstände ergibt sich für das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt, dass dieses in einem verhältnismässigen und zumutbaren Ausmass umgesetzt werden kann. Die Verhältnismässigkeit ergibt sich dabei auch aufgrund des vorgenommenen Variantenstudiums und der Wahl der nun öffentlich aufgelegten Variante. Da diesbezüglich die Standortgebundenheit als gegeben zu betrachten ist, kann in Berücksichtigung der vorerwähnten öffentlichen Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im Projekt geplanten Schutzmassnahmen erteilt werden.
4. Das Projekt „Hochwasserschutz Dorfbach“ erfordert die temporäre Rodung von Wald sowie die temporäre und definitive Entfernung von Ufervegetation entlang dem Bach. Die diesbezüglichen Abklärungen haben ergeben, dass diese Spezialbewilligung erteilt werden kann. Sie ist aus Gründen der Koordinationspflicht in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren.
5. Dies gilt auf für das Projekt „Gewässerraum Dorfbach“, welches die Gemeinde Bitsch gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Hochwasserschutzprojektes öffentlich aufgelegt hat. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Schreiben des DVBU vom 14. August 2013, dem Art. 13 Abs. 6 KWBG und den allgemeinen Koordinationsgrundsätzen, sodass der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates aufzunehmen ist.
6. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche Dienststellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zu den Projekten abgegeben, wenn auch teilweise unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.

7. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die beiden vorliegenden Projekte der Gemeinde Bitsch, bestehend aus den Hochwasserschutzmassnahmen und der Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass sie gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 des kWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die vorliegende Plangenehmigung begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte (Art. 35 kWBG).

D. KOSTEN

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

A. HOCHWASSERSCHUTZ DORFBACH

A.1 Wasserbauliche Massnahmen

1. Die **Pläne** des Auflageprojektes „**Hochwasserschutz Dorfbach**“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1	Technischer Bericht Hochwasserschutz Dorfbach, inkl. Anhänge		01.05.2015
	A) Zusammenfassung EconoMe		
	B) Fotodokumentation		
	C) Rodungsdossier		
	D) Hydraulische Berechnungen		
	E) Detaillierter Kostenvoranschlag		
	F) Information Anwohner		
2	Projektperimeter	1 : 25'000	01.05.2015
3	Übersicht Massnahmen	1 : 500	01.05.2015

4	Oberer Gerinneabschnitt	1 : 100	01.05.2015
5	Unterer Gerinneabschnitt	1 : 100	Jan. 2015
6	Geschiebesperre und Abschlussmauern	1 : 100 / 50	01.05.2015
7	Fussgängerbrücke	1 : 100 / 25	01.05.2015
8	Strassenrandabschluss mit FZ-Rückhaltesystem Ebnetstrasse	1 : 200 / 10	01.05.2015
9	Durchlass Schulhauskurve	1 : 100 / 50	01.05.2015
10	Gefahrenkarte und Intensitätskarten vor / nach Massnahmen	1 : 5'000	Nov. 2014
11	Landerwerbsplan	1 : 500	01.05.2015
12	Rodung und Entfernung Ufervegetation	1 : 500	01.05.2015

3. Die raumplanungsrechtliche **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG** für die im vorliegenden Hochwasserschutzprojekt geplanten Schutzmassnahmen **wird erteilt.**

4. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

4.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

- Bezüglich den im Dossier vorgesehenen Arbeiten im Strassenbereich (Schulhauskurve und Strasse nach Ebnet) müssen die Ausführungspläne vor der Lancierung der Ausschreibung der DSVF, Kreis 1 – Oberwallis vorgelegt und durch diese genehmigt werden.
- Für die Koordination und Abnahme der Arbeiten ist dann vor Baubeginn mit dem zuständigen Strassenmeister Kontakt aufzunehmen.
- Die Strassen sind nach den Regeln der Baukunst wieder herzustellen.
- Bauvorgang: Wiederherstellen des Oberbaus wie folgt:
 - Planum: ME-Wert 15 MN/m²; Nachschneiden der Belagsränder b = 30 cm beidseits.
 - Einbringen frostsicherer Kiessand T = 75 cm in 2 Schichten und verdichten.
 - Planie: ME-Wert 80 MN/m².
 - Einbau eines 2-schichtigen Belages: Tragschicht 8 cm AC T22 N, Deckschicht 4.0 cm AC 11 N, Randstein Typ DVBU 200A 15/19x32 cm (Anschlag 12 cm).
 - Um eine Verzahnung mit dem alten Belag zu erreichen, ist die alte Deckschicht um 20 cm beidseits nachzufräsen und mit einem Bitumenanstrich zu versehen.
- Die DSVF vertritt die Ansicht, dass die Bauherrschaft für die Schäden haftet, die nach der Wiederinstandsetzung im Bereich der Querung etc. an der Strasse entstehen können.
- Bei der Realisierung muss der Verkehr auf der Strasse in jedem Fall aufrechterhalten werden.
- 2 Jahre nach der Erstellung muss der Gesuchsteller den Strassenmeister aufbieten, um eine definitive Abnahme durchzuführen. Allfällige Schäden werden umgehend behoben.

4.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Umweltschutz**

- Richtlinien und Wegleitungen vom BUWAL/BAFU und von der SIA über den Umweltschutz auf Baustellen, namentlich über den Gewässerschutz, die Abfallbehandlung, die Luftreinhaltung, den Lärm und den Bodenschutz sind anzuwenden. *Begründung: Es gilt sicherzustellen, dass die Umweltvorschriften und -normen auf der Baustelle durchgesetzt werden.*
- Für Bauten, welche vom Kanton subventioniert werden, enthält der Subventionsentscheid als Bedingung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien; die Zahlung der Subventionen wird davon abhängig gemacht. *Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
- Bei Projekten unter der Leitung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" unterstützt. Das Dokument wird in angemessener Form in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen aufgenommen und bildet integrierenden Bestandteil der Werkverträge mit den Unternehmen. *Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
- Auf dem Bauplatz und auf jeder Baumaschine ist eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen bzw. mitzuführen. *Begründung: Art. 22 GSchG*
- Dem Schutz des Oberflächengewässers vor Verschmutzung ist in der Bauphase besondere Beachtung zu schenken. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe des Oberflächengewässers gelagert werden. *Begründung: Art. 6 GSchG.*

- Nach Abschluss der Arbeiten ist die gesamte Baustelle, das heisst alle Arbeitsflächen, wieder in Stand zu stellen. *Begründung: Art. 6 VBBo.*
- Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Organische Abfälle oder Holz, Gehölze und organische Stoffe, welche von der Rodung herrühren, dürfen nicht verbrannt werden. Diese Abfälle sind soweit wie möglich im Rahmen des Projektes wieder zu verwerten oder auf einen bewilligten Kompostplatz zu führen. *Begründung: Art. 30 USG, Art. 7 TVA.*

4.3 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Raumentwicklung**

- Während der Bauphase gilt es die freie und möglichst gefahrlose Begehrbarkeit des durch das Projekt betroffenen Hauptwanderweges zu garantieren. Die dafür erforderlichen Massnahmen (Sperrungen und Umleitungen) sind vorzuziehen.

4.4 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Wald und Landschaft**

Natur und Landschaft

- Das Gerinne ist möglichst naturnah auszugestalten. Soweit möglich sind die Rollierungen unbefestigt auszugestalten.
- Die Böschungen sind unbefestigt und derart zu gestalten, dass sich eine Ufervegetation ausbilden kann.
- Die verschiedenen Anlagen sind so gut wie möglich in die nahe Umgebung zu integrieren.
- Wiederbegrünungen haben mit zuvor abgetragenen Rasensoden zu erfolgen.
- Die geplanten Bepflanzungen sind mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen.
- Alle durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen sind nach Bauende wiederherzustellen.

Wanderwege

- Die freie Begehrbarkeit des homologierten Wanderweges ist auch während der Bauarbeiten sicher zu stellen.
- Allfällige Umleitungen gehen zu Lasten des Projektes. Nach Bauabschluss ist der Wanderweg wieder ordnungsgemäss an das Wanderwegnetz anzuschliessen.

4.5 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere**

- Entlang des Bachlaufs soll ein möglichst natürlicher Uferbereich mit variabler Ufervegetation entstehen.
- Es ist eine abwechslungsreiche Bachführung anzustreben.
- Das Sohlenmaterial soll nach Möglichkeit so verteilt werden, dass sich Pools und langsam fliessende Zonen bilden können.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Bachlauf gelangen können.
- Für die Baustelleninstallation gelten die Vorschriften der SIA Norm 431.
- Der Unternehmer ist verpflichtet für die entsprechende Instruktion der Bauarbeiter vor Ort zu sorgen.

4.6 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**

- Der Zugang für die Bewirtschaftung der Restfläche der Parzelle Nr. 328 darf durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden. Der dazu notwendige Zugang ist ins Projekt zu integrieren und auf Kosten des Projektes zu erstellen.

A.2 Bewilligung Rodung Wald und Entfernung Ufervegetation

1. Rodungsentscheid

- a. **Das Gesuch** der Gemeinde Bitsch, zwecks notwendigen Gerinneanpassungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, im Orte genannt „Sunnetjini, Ruppumatta“, auf Gebiet der Gemeinde Bitsch (Koordinaten: 644'376/131'911), entlang dem Dorfbach eine Fläche von **44 m² Laubwald temporär zu roden** sowie **Ufervegetation um Umfang von 206**

m² (definitiv), bzw. 512 m² (temporär) zu entfernen, wird gemäss dem im Dossier des Ingenieurbüros A. Burkard vom 1. Mai 2015 enthaltenen Plans 1:1'000 **bewilligt**.

- b. Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über die Genehmigung der Wasserbaupläne und der Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
 - Die Holzanzeichnung durch den zuständigen Revierförster ist erfolgt.
- c. Die Rodungsbewilligung / Bewilligung zum Entfernen der Ufervegetation ist auf die Gültigkeitsdauer der rechtsgültigen Plangenehmigung befristet.

2. Ersatzleistung

- a. Die Gesuchstellerin leistet für die temporären Rodungen / das Entfernen von Ufervegetation an Ort und Stelle einen gleichflächigen Ersatz. Die Aufforstungen sind in Absprache und gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung durchzuführen.
- b. Die Ersatzmassnahmen sind bis spätestens bis zum 28. Februar 2022 zu leisten.

3. Kautio

Da es sich bei der Gesuchstellerin um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, deren Zahlungsfähigkeit garantiert ist, wird auf den Einbezug einer Kautio verzichtet.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- b. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle mittels Absperrband klar einzugrenzen.
- c. Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- d. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt einen Schlussbericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.
- e. Die DWL ist zu den Besprechungen bei Beginn und Ende der Arbeiten hinzuzuziehen und über deren Fortgang auf dem Laufenden zu halten.
- f. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

B. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

1. Der **Plan** betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Dorfbaches, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch (Plan im Massstab 1:2'000 vom März 2015) sowie die dazugehörigen **Vorschriften** vom März 2015 **werden genehmigt**.
2. Auflage der Dienststelle für Landwirtschaft: Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

3. Die Gemeinde Bitsch lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
4. Die Gemeinde Bitsch hat dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
5. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
6. Die Gemeinde Bitsch übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.

C. VOLLZUG

Die **Gemeinde Bitsch** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

D. KOSTEN

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 1'800.--** (Gebühren Fr. 1'793.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde **Bitsch auferlegt**.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den **- 7. Sep. 2016**

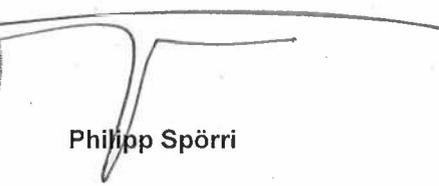
Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler


Esther Waeber-Kalbermatten




Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **14. Sep. 2016**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Bitsch, Gemeindeverwaltung, 3982 Bitsch
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- DSVF, Kreis 1 – Oberwallis
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
 - Dienststelle für Umweltschutz
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Wald und Landschaft
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU